

# **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) vom 7. November 1989 (BGBl I S. 1966)**

§ 1 Lehrgang

§ 2 Praktische Tätigkeit

§ 3 Gleichwertige Tätigkeit

§ 4 Staatliche Prüfung

§ 5 Prüfungsausschuß

§ 6 Zulassung zur Prüfung

§ 7 Schriftlicher Teil der Prüfung

§ 8 Mündlicher Teil der Prüfung

§ 9 Praktischer Teil der Prüfung

§ 10 Niederschrift

§ 11 Benotung

§ 12 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

§ 13 Rücktritt von der Prüfung

§ 14 Versäumnisfolgen

§ 15 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

§ 16 Prüfungsunterlagen

§ 17 Erlaubnisurkunde

ff

Anlage 1 ( zu § 1 Abs. 1 )

Anlage 3 ( zu § 1 Abs. 3 )

Anlage 4 ( zu § 2 Abs. 2 )

Anlage 5 ( zu § 12 Abs. 2 )

Anlage 6 ( zu § 17 )

Aufgrund des § 10 des Rettungsdienstgesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S.1384) wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

## **§ 1 Lehrgang**

(1) Der Lehrgang nach § 4 des Gesetzes umfaßt die in Anlage 1 aufgeführten theoretische und praktische Ausbildung.

(2) Der Ergänzungslehrgang nach § 8 Abs. des Gesetzes wird von Schulen nach § 4 des Gesetzes durchgeführt und umfaßt die in Anlage 2 aufgeführte theoretische und praktische Ausbildung.

(3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung nach Absatz 1 oder 2 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 nachzuweisen.

## **§ 2 Praktische Tätigkeit**

(1) Während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes sind die für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch praktischen Einsatz zu vermitteln. Durch Teilnahme an mindestens 50 Unterrichtsstunden sind die in der theoretischen und praktischen Ausbildung nach § 1 erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Arbeit anzuwenden. In den Fällen einer Verkürzung der praktischen Tätigkeit nach § 8 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes verringert sich die in Satz 2 genannte Zahl von Unterrichtsstunden entsprechend.

(2) Die erfolgreiche Ableistung der praktischen Tätigkeit ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 nachzuweisen. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn

1. der Praktikant ein Berichtsheft vorlegt, daß er in Form eines Ausbildungsnachweises geführt hat, und
2. im Rahmen eines Abschlußgespräches festgestellt worden ist, daß der Praktikant die in Absatz 1 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

(3) Das Abschlußgespräch nach Absatz 2 Satz 2 Nr.2 wird von einem von der zuständigen Behörde beauftragten Arzt gemeinsam mit der Rettungsassistentin oder dem Rettungsassistenten, die den Praktikanten angeleitet haben, geführt. Ergibt sich in dem Abschlußgespräch, daß der Praktikant die praktische Tätigkeit nicht erfolgreich abgeleistet, entscheidet der Arzt im Benehmen mit der am Gespräch teilnehmenden Rettungsassistentin oder dem teilnehmenden Rettungsassistenten über eine angemessene Verlängerung der praktischen Tätigkeit. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlußgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Absatz 2 nicht erteilt werden, darf die praktische Tätigkeit nur einmal wiederholt werden.

## **§ 3 Gleichwertige Tätigkeit**

Voraussetzung für die Anerkennung einer Tätigkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes als gleichwertig mit der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes ist, daß der Antragsteller während dieser Tätigkeit überwiegend auf Rettungs- und Notarztwagen eingesetzt war.

#### § 4 Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfaßt einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er den Lehrgang abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

#### § 5 Prüfungsausschuß

(1) Bei den Schulen werden Prüfungsausschüsse gebildet, die jeweils aus folgenden Mitgliedern bestehen:

1. einem Medizialbeamten der zuständigen Behörde oder einem von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Arzt als Vorsitzenden,
2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
3. einem Beauftragten der Feuerwehr, wenn die Ausbildung bei der Feuerwehr erfolgt und nach § 9 des Gesetzes auf den Lehrgang nach § 1 Abs. 1 angerechnet worden ist,
4. folgenden Fachprüfern:
  - a. mindestens einem im Rettungsdienst erfahrenen Arzt,
  - b. mindestens einer an der Schule unterrichtenden Rettungsassistentin/-ten oder einem entsprechend tätigen Rettungsassistenten,
  - c. weiteren an der Schule oder im Rahmen der Ausbildung nach § 9 Satz 1 des Gesetzes tätigen Unterrichtskräften entsprechend den zu prüfenden Fächern; Dem Prüfungsausschuß sollen diejenigen Fachprüfer angehören, die den Prüfling in dem Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nach Anhörung der Schulleitung die Fachprüfer und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt auf Vorschlag der Schulleitung die Fachprüfer und den Stellvertreter für die einzelnen Fächer.

(3) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

#### § 6 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt

die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 3,
3. im Falle einer Anrechnung nach § 9 des Gesetzes der Nachweis über die Anerkennung der bei der Feuerwehr erworbenen Ausbildung.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 7 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1 bis 5 genannten Stoffgebiete. Der Prüfling hat aus diesem Stoffgebiet in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit dauert 3 Stunden. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung gestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für die Aufsichtsarbeit.

#### § 8 Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Prüfling Fragen aus den Stoffgebieten der Anlage 1 Abschnitt A zu beantworten. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens 10 und nicht länger als 20 Minuten dauern.

(2) Die Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und benotet. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich in allen Gebieten an der Prüfung zu beteiligen; er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten.

## § 9 Praktischer Teil der Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling am Beispiel von drei ausgewählten Fällen zu demonstrieren, daß er die in § 3 des Gesetzes beschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten beherrscht. Auf Verlangen der Prüfer hat er seine Maßnahmen zu erläutern. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen zu zweit geprüft. Die Demonstration soll nicht länger als 15 Minuten je Fall dauern.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 10 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

## § 11 Benotung

Die schriftliche Aufsichtsarbeit sowie die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ ( 1 )  
wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ ( 2 )  
wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ ( 3 )  
wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ ( 4 )  
wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ ( 5 )  
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ ( 6 )  
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

## § 12 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet wird.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Jeder Teil der Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling den praktischen Teil der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Ein entsprechender Nachweis hierüber ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

## § 13 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 14 Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

### **§ 15 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluß der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung zulässig.

### **§ 16 Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

### **§ 17 Erlaubnisurkunde**

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 6 aus.

### **§ 18 Sonderregelung für Inhaber von Diplomen aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder eines anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**

Lag zur Fertigstellung nicht vor.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den 7. November 1989

**Anlage 1 ( zu § 1 Abs. 1 )****THEORETISCHE UND PRAKTISCHE AUS-  
BILDUNG****A. Theoretische und praktischer Unterricht in der  
Schule (26 Wochen), Einführungspraktikum**

1. Allgemeine medizinische Grundlagen	200 Std.
2. Allgemeine Notfallmedizin	200 Std.
3. Spezielle Notfallmedizin	170 Std.
4. Organisation und Einsatztaktik	140 Std.
5. Berufs-, Gesetze- und Staatsbürgerkunde	60 Std.
6. Einführung in die theoretische und praktische Ausbildung im Krankenhaus	10 Std.

Mindeststunden gesamt: 780 Std.

Innerhalb der ersten sechs Monate ist zusätzlich ein dreiwöchiges Einführungspraktikum im Rettungsdienst abzuleisten.

**B. Theoretische und praktische Ausbildung im  
Krankenhaus ( 14 Wochen )**

1. Allgemeine Pflegestation	60 Std.
2. Notaufnahme	60 Std.
3. Operationsbereich-Anästhesie	180 Std.
4. Intensiv- oder Wachstation	120 Std.

Mindeststunden gesamt: 420 Std.

**Anlage 3 ( zu § 1 Abs. 3 )**

Bezeichnung der Schule

Bescheinigung über die Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung

Familienname, Vorname

Tag der Geburt Ort der Geburt

hat in der Zeit vom bis

regelmäßig und mit Erfolg am Lehrgang/Ergänzungslehrgang\* für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten teilgenommen.

Ort, Datum Stempel

Unterschriften der Schulleitung

**Anlage 4 ( zu § 2 Abs. 2 )**

Bezeichnung der Einrichtung

Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Tätigkeit

Familienname, Vorname

Tag der Geburt Ort der Geburt

hat in der Zeit vom bis

im Rahmen der Ausbildung zur Rettungsassistentin / Rettungsassistenten erfolgreich als Praktikantin / Praktikant tätig gewesen und hat an den vorgeschriebenen Unterrichtsstunden regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen. Die erfolgreiche Ableistung der praktischen Tätigkeit hat sie/er in einem Abschlußgespräch nachgewiesen.

Ort, Datum Stempel

Unterschriften der Leitung

**Anlage 5 ( zu § 12 Abs. 2 )**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Zeugnis  
über die staatliche Prüfung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten

Familienname, Vorname

Tag der Geburt Ort der Geburt

hat am die staatliche Prüfung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der in bestanden.

Er/sie hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- |                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| 1. im schriftlichen Teil der Prüfung | _____ |
| 2. im mündlichen Teil der Prüfung    | _____ |
| 3. im praktischen Teil der Prüfung   | _____ |

Ort, Datum

Siegel Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

**Anlage 6 ( zu § 17 )**

Urkunde

über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistentin/Rettungsassistent

Familienname, Vorname

---

Tag der Geburt

Ort der Geburt

---

erhält auf Grund des Rettungsassistentengesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

\_\_\_\_\_

zu führen.

Ort, Datum

---

Siegel

---

Unterschrift

---